



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 08

Wriezen, den 01.08.2012

12. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtes Barnim-Oderbruch vom 12.06.2012 ..... S. 1
- Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin ..... S. 2
- Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderung des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz-Neuküstrichen Verfahrens-Nr. 3002 R ..... S. 2-4
- Bekanntmachung 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 07.05.2012 ..... S. 4
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf ..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 20.06.2012 ..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 28.06.2012 ..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 25.06.2012 ..... S. 5

#### Informationen

- Satzung für die Jagdgenossenschaft nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (LJagdGBbg) ..... S. 6-8
- Satzung für die Jagdgenossenschaft Neureetz, 16259 Oderaue OT Neureetz nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (LJagdGBbg) ..... S. 8-11
- COMplusNET – Internet bald verfügbar ..... S. 16
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 12-16



Amt Barnim-Oderbruch

#### BEKANNTMACHUNG

*Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 12.06.2012:*

#### **Beschluss Nr: AA/20120612/Ö11**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Mess-einrichtung (Feuerwehrrsport) des Amtes Barnim- Oderbruch. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20120612/N15**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe (Baulos 1, Trockenbau) für den Innenausbau des Dachgeschosses der Grundschule Prötzel.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20120612/N16**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe (Baulos 2, Tischler) für den Innenausbau des Dach-

geschosses der Grundschule Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20120612/N17**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe (Baulos 3, Maler) für den Innenausbau des Dachgeschosses der Grundschule Prötzel.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20120612/N18**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe (Baulos 4, Fußbodenleger) für den Innenausbau des Dachgeschosses der Grundschule Prötzel.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: AA/20120612/N19**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe (Baulos 5, Heizung/Sanitär/Lüftung) für den Innenausbau des Dachgeschosses der Grundschule Prötzel.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0 Enthaltung: 0



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Referat 23 - Flurneuordnung

**Bodenordnungsverfahren Schönfeld,  
Az.: 5-002-C**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Im Bodenordnungsverfahren Schönfeld findet gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) der Termin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und der Anhörungstermin statt.

#### 1. Bekanntgabe (Offenlegungstermin)

Der gesamte Bodenordnungsplan wird zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Beteiligten und Nebenbeteiligten ausgelegt. Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 21. August 2012 für die Teilnehmer mit den ONrn.: 10/00 bis 195/01, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr,**

**am 22. August 2012 für die Teilnehmer mit den ONrn.: 196/01 bis 300/00, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr,**

**am 21. und 22. August 2012 für alle Nebenbeteiligten mit den ONrn.: 500/00 – 808/00, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr,**

**im Gemeindezentrum Schönfeld, Alte Beiersdorfer Straße 21, 16356 Werneuchen / OT Schönfeld statt.**

#### 2. Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte der Grundstücke im Verfahrensgebiet) und die Nebenbeteiligten am

**12. September 2012 in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr im Gemeindezentrum Schönfeld, Alte Beiersdorfer Straße 21, 16356 Werneuchen / OT Schönfeld**

statt.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan können gemäß § 59 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur** in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Wer dies unterlässt, ist mit später vorgebrachten Widersprüchen ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Planes gelten. Vorher oder später eingelegte Widersprüche sowie zugesandte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Die Beteiligten können sich im Termin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Ihr Erscheinen ist **nicht** erforderlich, wenn Sie keinen Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan erheben wollen

Im Auftrag  
gez. i.V. Günther

Benthin  
Regionalteamleiter



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und  
Flurneuordnung

### Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05. September 2008 festgestellte Gebiet des

#### **Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz- Neuküstrinchen Verfahrens - Nr. 3002 R**

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1. Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Oderaue  
Gemarkung Neuküstrinchen  
Flur 1, Flurstücke 187, 280, 281**

**Gemarkung Neuranft  
Flur 1, Flurstücke 37, 53, 54, 55, 56, 70  
Flur 2, Flurstück 115/1  
Flur 3, Flurstück 26**

**Gemarkung Neurüdnitz  
Flur 3, Flurstücke 137/7, 221, 222**

**Stadt Bad Freienwalde  
Gemarkung Schiffmühle  
Flur 7, Flurstücke 114, 115, 116**

**Gemarkung Hohenwutzen  
Flur 5, Flurstück 2  
Flur 6, Flurstück 313**

**Gemarkung Altgietzen  
Flur 5, Flurstücke 139, 147/1, 147/2, 203**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 5,2113 ha.

#### 1.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg  
Landkreis Märkisch Oderland

Gemeinde Oderaue  
Gemarkung Neurauft

Flur 2, Flurstücke  
115/2, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 141/1, 141/2,  
142/1, 143/1, 143/2, 160

Gemarkung Neurüdnitz

Flur 1, Flurstücke  
89/2, 89/3, 89/4, 90/2, 91/1, 91/3, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 92/7,  
93/1, 93/2, 93/3, 94/1, 94/3, 94/4,  
98, 99, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 103/2, 104, 105, 106,  
107, 166/3, 167/2, 167/3, 167/4, 167/8,  
167/9, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 272

Flur 3, Flurstücke

142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8, 142/9,  
142/10, 142/11, 142/12, 265

Flur 4, Flurstücke

78, 79, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 83, 84, 85, 86/1, 86/2,  
87, 88, 89, 90, 91, 97/1

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 22,1604 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.742 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind blau gekennzeichnet.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und in den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

**im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,**

**in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde, Karl-Marx-Str. 1 in 16259 Bad Freienwalde (Oder),**

**im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 02 in 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark,**

**im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz und**

**in der Stadt Wriezen, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen**

jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6 (Zimmer 125)  
15517 Fürstenwalde**

aus.

## 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz- Neuküstrichen.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist →



angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

#### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

#### 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs.

2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

#### 9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses.

#### 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstszitz Fürstenwalde**  
**Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 14.06.2012

Im Auftrag

*Friedrichs*  
 Ulrike Friedrichs  
 Regionalteamleiterin Bodenordnung



#### Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses

<sup>4</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)



Amt Barnim-Oderbruch  
 - Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

#### 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 07.05.2012

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 09.07.2012

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

#### 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 GVBl. I [Nr.16], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 07.05.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.12.2008 beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

16269 Bliesdorf, OT Bliesdorf, Am Anger 24  
16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf,  
Dorfstr. 7a, am Bürgerhaus  
16269 Bliesdorf, OT Metzdorf, Lindenstr.,  
am Friedhof

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 08.05.2012

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 20.06.2012:*

**Beschluss Nr: GV Nlw/20120620/Ö12**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt ergänzend des Beschlusses vom 01.03.2006 (GVNL/20060301/Ö11), dass für die Schaffung notwendiger Stellplätze das ehemalige Bahnhofgelände ebenfalls für die Veranstaltungen „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin zur Verfügung gestellt wird.
2. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Neulewin an der Herstellung der Stellplatzflächen erfolgt nicht.
3. Der Amtdirektor wird beauftragt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein „Kunst und Kultur im Oderbruch e.V.“ zu schließen.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20120620/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die grundbuchliche Sicherung eines Leitungsrechtes.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.06.2012:*

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120628/Ö14**

Beschluss:

Von Seiten der Gemeindevertretung Neutrebbin bestehen keine Einwände gegen die geplante Repowering-Maßnahme im Windpark Bliesdorf – Thüringswerder. Nachfolgende Eckdaten dürfen innerhalb des Gemeindegebietes Neutrebbin, Gemarkung Alttrebbin, nicht überschritten werden:

- max. Anzahl der Windenergieanlagen (WEA): 1 WEA
- max. Nabenhöhe der Anlage: 145 m
- max. Gesamthöhe der Anlage: 200 m

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120628/N25**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Vergabe zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in Wuschewier.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120628/N26**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf einer unbebauten Fläche.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120628/N27**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Zustimmung für einen Standort und diesen grundbuchlich zu sichern.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120628/N28**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu erteilen.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 3



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 25.06.2012:*

**Beschluss Nr: V Oder/20120625/N15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die grundbuchliche Sicherung eines Leitungsrechtes.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

## **Satzung für die Jagdgenossenschaft nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (LJagdGBbg)**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Teiljagdbezirk Kunersdorf/ Metzdorf der Gemeinde Bliedorf Ortsteil Kunersdorf/ Metzdorf hat am 17.03.2012 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Teiljagdbezirk Kunersdorf/ Metzdorf ist gemäß § 10 Abs. 1 LJagdGBbg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Kunersdorf/ Metzdorf“ und hat ihren Sitz in Bliedorf, Ortsteil Kunersdorf/ Metzdorf.

### **§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Gemeinde Bliedorf, Ortsteil Kunersdorf/ Metzdorf
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Bliedorf der Gemarkung Kunersdorf/ Metzdorf.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Territorialgrenzen der ehemaligen Gemarkung Kunersdorf/ Metzdorf.

### **§ 3 Gebiete der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Teiljagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### **§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen

und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Metzdorf beim Jagdvorsteher offen.

### **§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange aller Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken besteht.

Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung wird der Ersatz des Wildschadens auch auf die Pächtergemeinschaft übertragen.

### **§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

### **§ 7 Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

### **§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt den Vorstand mit:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
- b) Stellvertreter;
- c) min. 2 Beisitzer
- d) einem Kassenführer;

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung; Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;

- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdpachtverteilung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandschädigungen für alle Mitglieder des Jagdvorstandes und die Rechnungsprüfer.

(3) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie Tagesordnung enthalten. In dringenden Fällen kann auch eine Ladungsfrist von 10 Tagen berücksichtigt werden.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer



Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

#### § 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJK sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJK. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthand Eigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens

- 3 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst beziehen.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viel Jagdgenossen anwesend waren und welche

Grundfläche von Ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und von mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

#### § 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 LjagdGBbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden), einem Stellvertreter, mind. 2 Beisitzer und dem Kassenführer.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist.:

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist, eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

#### § 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJK gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagd-

vorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit seinem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJK in Verbindung mit § 10 Absatz 7 LjagdGBbg vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

#### § 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. →

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zu Entlastung des Vorstandes und Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### **§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG. (vom 01. April bis 31. März)

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zu Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur

Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Anzahlung seines Anteils an Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 3 Absatz 10 BJG nicht berührt.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

#### **§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen in der Amtsverwaltung Wriezen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

#### **§ 17 Verjährung**

Die Ansprüche der Jagdgenossen auf Pachtzins verjähren nach 4 Jahren.

#### **§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 LjagdGBbg mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 17.03.1999 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Jagdvorstandes beträgt 4 Jahre (§ 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung).

Kunersdorf/Metzdorf, den 17.03.2012  
gez. Der Vorstand

### **Satzung der Jagdgenossenschaft Neureetz, 16259 Oderaue OT Neureetz nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)**

Beschlossen durch die Genossenschaftsversammlung am: 14. März 2012

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Neureetz ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Neureetz“ und hat ihren Sitz in Neureetz.

#### **§ 2**

#### **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Neureetz**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundstücke der Gemeinde Oderaue OT Neureetz

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemeindebezirke:

- a) Im Norden – Herrenwiese
- b) Im Osten – Neuranft/Neuküstrinchen
- c) Im Süden – Altreetz
- d) Im Westen – Neugaul/Altranft

#### **§ 3**

#### **Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### **§ 4**

#### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehört gemäss § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel, eingetragene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen (Bringepflicht). Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

#### **§ 5**



### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Massgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Massgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörender Grundstücke entsteht. Die Verpflichtung kann sie per Jagdpachtvertrag an den/die Jagdpächter übertragen.

### § 6

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:  
1. die Jagdgenossenschaftsversammlung  
2. der Jagdvorstand.

### § 7

#### Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Massgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

### § 8

#### Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

1) Die Genossenschaftsversammlung beschliesst die Satzung und deren Änderung. Sie wählt:

- a) Den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft (Jagdvorsteher)
- b) Drei Beisitzer, davon ist ein Beisitzer der Stellvertreter des Jagdvorstehers.
- c) Einen Kassenführer, der Kassenführer ist auch gleichzeitig Schriftführer gemäss § 8, Absatz 1 Punkt b.

2) Die Genossenschaftsversammlung beschliesst weiterhin über:

- a) Die Satzung und deren Änderung
- b) Die Entlastung des Vorstandes;
- c) Den jährlichen Haushaltsplan;
- d) Die Verwendung des Reinertrages;
- e) Die Rechnungsprüfung;
- f) Die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- g) Die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- h) Das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- i) Die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;

j) Die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;

k) Die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen.

l) Den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung: Alle 4 Jahre.

m) Die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes

n) Die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand

o) Die Zustimmung von Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäss § 12 Absatz 5 dieser Satzung

p) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Über eine erforderliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jagdvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung einen Beschluss fassen

3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben f); g); h); i); j); k) und l) können durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die seitens der Jagdgenossenschaft gewählten Rechnungsprüfer.

### § 9

#### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, nur Jagdgenossen oder deren Vertreter sind zugelassen. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung können im Einzelfall Nichtmitglieder zur Versammlung zugelassen werden.

3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt öffentlich entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde „Oderau“. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und unter Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten,

insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung des Jagdpachtrechtes, kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden.

5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 4 nicht gefasst werden.

6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

7) Auf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche durch den Versammlungsleiter, den Schriftführer sowie einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis einzureichen.

### § 10

#### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

1.) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäss § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

2.) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschliessen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes mindestens ein Jahr lang im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

3.) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

4.) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschliesslich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Bevollmächtigte können sein:

- a) Bei natürlichen Personen: Ein Jagdgenosse. Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades eines Jagdgenossen. →

- b) Bei juristischen Personen: Die vom jeweiligen Vertretungsbefugten der juristischen Person/Körperschaft Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein.
- 5.) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- 6.) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer zu unterzeichnen und auf der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.
- § 11**
- Vorstand der Jagdgenossenschaft**
- 1.) Der Jagdvorstand besteht gemäss § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und drei Beisitzern.
- 2.) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
- Jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
  - Jede volljährige und geschäftsfähige Person
- 3.) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemässen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- 4.) Für den Fall das der Kassenführer und der Schriftführer nicht Vorstandsmitglied

sind, werden diese, sowie auch der Rechnungsprüfer für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand.; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

5.) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist auf der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neues Mitglied des Jagdvorstandes zu wählen. In gleicher Weise ist auf der nächsten Genossenschaftsversammlung eine Neuwahl eines Kassenführers, Schriftführers und auch Rechnungsprüfers vorzunehmen, sollten diese vorzeitig ihre Funktionen aufgeben,

### § 12

#### Vertretung der Jagdgenossenschaft

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Jagdvorsteher können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und bindende Erklärungen abgeben.

### § 13

#### Leitung der Genossenschaft

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und an Vorstandsbeschlüsse gebunden. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich entsprechend § 12 der Satzung.

1.) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) Die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) Die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) Die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) Die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) Die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
- f) Die Vorbereitung, Durchführung und Rechenschaftslegung über Festlegungen des § 8 Absatz 2 Buchstaben f), g), h), i), j), k) und l).

2.) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum Dritten oder verschwägerten bis zum Zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

3.) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äusserster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

4.) Zur Entscheidung gemäss Absatz 3 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

5.) Die Mitglieder Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### § 14

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

1.) Der Jagdvorstand trifft auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

2.) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jagdvorstandes anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3.) Der Schriftführer sowie der Kassenführer können, wenn sie nicht Vorstandsmitglieder sind auf Beschluss des Vorstandes an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen.

4.) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von 14 Tagen beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

5.) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

### § 15

#### Haushalts-,Kassen-und Rechnungswesen

1.) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

2.) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung



des Vorstandes vorzulegen ist.

3.) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Beisitzer angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

4.) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschliesslich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

5.) Der Reinertrag wird an die Jagdgenossen ausgezahlt.

### § 16

#### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

1.) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

2.) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

3.) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Massgabe des Haushaltsplanes zu Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

4.) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen nur Umlagen erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

5.) Der Vorstand ist berechtigt, die Buchführung sowie Büroarbeiten durch Nichtmitglieder ausführen zu lassen.

### §17

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

1.) Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung/Rathaus der Gemeinde öffentlich auszulegen. Die Genehmigung der Satzung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde zu veröffentlichen.

2.) Die für die Jagdgenossenschaft bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Veröffentlichung in der Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen.

### §18

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1.) Diese Satzung wird gemäss § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

2.) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes endet mit dem 31. März 2014. § 11 Absatz 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

3.) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe c ist für das Geschäftsjahr 2012/13 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2012/13 vorzunehmen.

16259 Oderaue OT Neureetz  
14. März 2012

gez. Der Vorstand

## Die Neutrebbiner Oderbruch Oberschüler reisten in die Vergangenheit

In unsere Projektwoche vom 11.06. – 15.06.2012 reisten wir gedanklich in die Vergangenheit. Unter verschiedenen Gesichtspunkten recherchierten, bastelten, knobelten, fotografierten und erkundeten die Schüler in 10 verschiedenen Gruppen dieses Thema. Sie begaben sich auf die Spuren des Alten Fritz, Friedrich II, erfuhren viel über die Zeit vor und nach dem Weltkrieg im Oderbruch, nahmen die Landwirtschaft unter die Lupe und kochten nach Rezepten aus der Vergangenheit und von heute.

Wir, die rasenden Reporter, haben die einzelnen Gruppen zu ihren



Aufgaben befragt, haben Bilder von ihnen gemacht und sie ein bisschen beobachtet.

Unser Gruppenleiter war Luise Juhre.

Unsere Betreuerin war Frau Schmid, die sehr viel Spaß mit uns hatte. Untereinander sind wir in der Gruppe gut klar gekommen und haben viel gelacht.

Zu unserer Gruppe gehörten: Geraldine Herzberg, Lea Mann, Natalie Leue, Lisa Bodemann, Aline Franke, Susan Stehr, Luise Juhre, Christin Noack, Silvana Reiner und Lea Kischel.

## Wir sind geboren um zu leben ...



In der Projektgruppe ging es hauptsächlich um Tod. Die Gruppe beschäftigte sich damit, wie es ist zu sterben und wenn man einen Menschen verliert, dem man sehr nahe gestanden hat. Die Woche wurde mit einem kleinen Frühstück begonnen. Am ersten Tag spielten die Mitglieder dieser Gruppe Spiele, um locker zu werden, haben Bilder mit dem Abschied verbunden und haben Texte von Patienten behandelt, die im Hospiz waren.

Am zweiten Tag haben sie sich in zwei Gruppen geteilt. Die eine Gruppe ist zu Frau Dumke gegangen und hat Fragen gestellt, z.B. wie sie über den Tod denkt. Die andere Gruppe hat mit einem Kolumbianer geskypet und gefragt, ob es Unterschiede zwischen Deutschland und Kolumbien gibt, wenn jemand stirbt. Am dritten Tag ist die Gruppe auf den Friedhof gegangen, hat Todesanzeigen bearbeitet und ihre Symbole mit den Tod verbunden. Am Donnerstag fuhr die Gruppe ins Hospiz und hat mit Frau Knüppel über die Patienten und ihre Krankheiten gesprochen. Es war ein gelungener Tag und sie haben gelernt, dass Leben und Tod etwas ganz Normales sind und jeder einmal gehen muss.

Christin Noack, Silvana Reiner (8b)



## Vier Jahre, die man nie vergisst !

Am 16.6.2012 feierten die Zehntklässler der Oderbruch - Oberschule Neutrebbin ihre Abschlussfeier in der Oderbruchhalle Golzow.

Wir waren alle sehr aufgeregt, bis dann etwas nach 19:00 Uhr die Feierstunde begann. Aufgereiht hinter unseren Klassenlehrern Frau Schmid und Herr Greuling liefen die beiden Klassen mit dem Song „Kein Zurück“ von Wolfsheim zu ihren Plätzen. Ich persönlich hatte dabei eine Gänsehaut und ich denke, dass ich nicht der einzige war. Danach trug Antonia Stegemann aus der Klasse 9a ein tolles Gedicht vor. Anschließend spielte Bastian Kraft, ehemaliger Schüler der Oberschule in Letschin, auf der Gitarre. Frau Fietze, die stellvertretende Schulleiterin, war danach an der Reihe und richtete sich mit ihren Worten an die Schüler, Eltern und die Lehrer. Nach ihren herzlichen und nachdenklichen Worten war es so weit! Feierlich erhielten wir unsere Zeugnisse. Überreicht wurden diese von den Klassenlehrern und der stellvertretenden Schulleiterin. Die besten Schüler wurden natürlich auch ausgezeichnet. Das Amt Barnim, vertreten durch Herrn Schlothauer, nahm die Auszeichnung vor und Frau Fietze die von der Schule. Es durften sich die Schüler/innen Eike Gülisch (10a), Jenny Pischyglowa (10b), Josephin Beyer (10b) und Saskia Ambos (10a) über eine Auszeichnung freuen. Ein Dankeschön für die geleistete Arbeit als Schulsprecher wurden Inga Hickstein und ich ausgezeichnet. Dann sprachen die Klassenlehrer Frau Schmid (10a) und Herr Greuling (10b) zu uns. Sie fassten die vier schönen Jahre zusammen. Es folgten zwei weitere Reden. Diesmal waren die Schüler am Zuge. Josephin Beyer und ich bedankten sich recht herzlich bei allen aktuellen und ehemaligen Lehrern, den Eltern und den eigenen Mitschülern. Als das geschafft war, schnappte ich mir noch einmal das Mikrofon und forderte unsere Klassenleiterin Frau Schmid auf, einmal nach vorn zu kommen. Die Klasse 10a hatte sich etwas ganz Besonderes für eine ganz besondere Klassenleiterin einfallen lassen. Jeder Schüler aus der 10a überreichte ihr eine Rose und eine Medaille mit Passfoto von jedem Schüler. Das Beste kam aber zum Schluss. Inga Hickstein überreichte ihr einen großen Pokal mit der Gravur „Beste Klassenlehrerin 2008-2012“.

Herr Greuling war es dann schließlich, der das wirklich leckere Buffet eröffnete, das von dem Golzower Gastwirt Alexander Schreiber gezaubert wurde. Nachdem die letzten sich gestärkt hatten, schwang die Klasse 10a die Hüften, und legte einen Walzer auf das Parkett. Schüler, Lehrer und Eltern amüsierten sich

danach auf ihre Weise. So nahm der schöne Tag seinen Lauf und endete gegen ca. ein Uhr nachts. Jetzt beginnt also der „Ernst des Lebens“. Ich denke, jeder Schüler ist für die Zukunft gerüstet, den Grundstein dafür legte die Schule. Am Ende meines letzten Artikels will ich mich recht herzlich bei allen Beteiligten für die tolle und gut organisierte Abschlussfeier in Golzow bedanken. Die allerletzten Worte gehören aber allen ehemaligen und aktuellen Lehrern und unseren Klassenleitern Frau Schmid und Herr Greuling. Die Schule hat uns zu einer Persönlichkeit geformt, wir haben der Schule insgesamt Vieles zu verdanken.

Besonders zurückerinnern wird sich die Klasse 10a an ihre Klassenleiterin Frau Schmid. Ich spreche im Namen meiner Mitschüler und weiß, dass sie bei jedem von uns im Herzen bleiben wird. Denn schließlich verdient man sich so einen wirklich tollen Pokal nicht mal so im Vorbeigehen. Was ich damit sagen will, Frau Schmid setzte sich mit viel Herzblut immer für uns ein, stand mit Leib und Seele hinter der Klasse und ja, dazu kann ich nur sagen, dass die nächste Klasse sich auf eine wirklich tolle Klassenlehrerin freuen kann.

Aber auch bei dem Rest der Lehrkräfte bedanke ich mich im Namen der Klasse für vier schöne Jahre und wünsche der Schule alles alles Gute.

**Eine gute Tat ist eine solche,  
die ein Lächeln der Freude  
auf das Antlitz eines anderen zaubert.**

Prophet Mohammed  
570-632

Das schafften all die Sponsoren, ohne die eine Abschlussveranstaltung wie unsere nicht hätte stattfinden können.

### An dieser Stelle geht unser herzliches Dankeschön an:

Bauschlosserei Rühmer, Neutrebbin; Familie Mielke, Frankfurt/Oder; Dach-Bau-Gülisch, Bad Freienwalde; Henry und William Wolter; Doris Sagray (Oma von Steven); Enrico Krüger, Milchviehanlage Neulewin; Schloss-Apotheke, Sabine Dabow, Neuhardenberg; Familie Hickstein, Reichenow; Helga Klaus (Oma von Inga); Gemeinde Reichenow-Möglin; Schülerfirma 10a (Jennifer Masche, Sandro Sommerfeld, Kevin Naß, Angie Ludwig, Isabell Kulicke); Claudia Keppler, Wuschewir; Marion Schmid; Landfleischerei Auris, Thomas Auris, Neutrebbin; Sparkasse Märkisch Oderland, Neutrebbin

Steven Sagray

Absolvent der Oderbruch Oberschule Neutrebbin 2012



## Die Geschichte der Kartoffel. Geheimnisse der Kartoffel. Kartoffel mal anders (Kunst)

Die Gruppe „Die Geschichte der Kartoffel. Geheimnisse der Kartoffel. Kartoffel mal anders (Kunst)“ recherchierte zum Thema Kartoffel von der Pflanze, den Kartoffelkäfern bis hin zu Kartoffelsorten. Kulinarisch verarbeiteten sie die Kartoffel zu Kartoffel-



rösti und Pellkartoffeln mit Quark. Bei einem Spiel konnten sie ihr erworbenes Wissen über die Kartoffel unter Beweis stellen. Es macht ihnen sehr viel Spaß in der Gruppe und sie sind auch freiwillig in der Gruppe. Die in drei Gruppen eingeteilten 15 Schüler hatten Spaß in dieser Projektgruppe und sind froh, sich freiwillig dafür gemeldet zu haben. Das Verständnis innerhalb der Gruppe war super.

Lisa Bodemann, Aline Franke, Susan Stehr (7b)

## Schatz, lass uns packen

Aus einer großen Gruppe wurden 3 kleine Gruppen gebildet und das waren: Reporter, Bühnenbild und Kostüme.

Nach dem Bilden der Gruppen wurde der Ablauf der Woche besprochen, was sie alles brauchen und vieles mehr. Später um 10.00 Uhr haben wir die Gruppe begleitet, als sie die Möbel, die sie vorher bei Ikea gekauft hatten, zur Schule trugen und berieten, was sie und wie sie sie aufbauen möchten.

Am 12.06.2012 war Frau Kühne Gast in der Gruppe. Sie erzählte ihnen, wie es früher in Neutrebbin vor dem Krieg war und wie viele Schüler eine Klasse hatte, wie viele Einwohner es gab und wie es mit der Kleidung und dem Essen war.

Sie sagte den Schülern, dass es eine schwere Zeit gewesen sei.

Am 13.06. trugen die Schüler alles zusammen, was sie in die aufgebauten Regale legen könnten. Der andere Teil der Gruppe arbeitete an Entwürfen für ein T-Shirt.

Dann war Frau Lampert Gast der Gruppe. Sie sprach von Flüchtlingen und ergänzte, dass sie selbst einer war und deshalb viel darüber berichten konnte. Die Schüler lauschten den Ausführungen interessiert und

aufmerksam und stellten Frau Lampert jede Menge Fragen, die sie gern beantwortete. Geschockt waren die Schüler als sie erfuhren, dass die Leute früher sogar Pferdefleisch aßen, auch wenn es ihnen nicht schmeckte. Frau Lampert sagte, dass es früher schwere Zeiten waren und wir es jetzt viel leichter haben, ja man könnte sogar sagen, im Luxus leben.

Dann wurden die Möbel in die Umkleieräume der Turnhalle getragen.

Ein Teil der Gruppe startete eine Recherche in Neutrebbin darüber, ob die Leute schon einmal umgezogen sind und wenn ja, wie oft.

Lea Mann, Luise Juhre, Lisa Bodemann (7b)



## Kochkünste aus Vergangenheit und Gegenwart

Die Projektgruppe „Kochkünste aus Vergangenheit und Gegenwart“ stöberte in der Projektwoche nach Rezepten und backte und kochte sie nach. In dieser Woche haben die Schüler Marmorkuchen, Kohlrouladen, Kartoffelpuffer und Bratkartoffeln gemacht. In den Pausen verkauften sie auch Brötchen. Die Materialien dafür wurden aus dem nicht weit entfernten EDEKA gekauft. Dabei waren die elf Schüler in drei Gruppen aufgeteilt. Die Projektleiterin war Antonia Stegemann. Die Woche machte den Schülern viel Spaß. Die Gruppe wurde von Frau Schenkle betreut. Am Freitag wurde das Projekt als eine Diashow präsentiert.

Aline Franke, Susan Stehr (7b)

## Auf den Spuren von Friedrich II im Oderbruch

Die Projektgruppe „Auf den Spuren von Friedrich II im Oderbruch“ fuhr während der Projekttag in verschiedene Orte, um sich dort Sehenswürdigkeiten und andere interessante Dinge anzuschauen.

sich den Hof, die Tiere, die Maschinen usw. angeschaut. Im Anschluss daran fuhr die Gruppe nach Güsterbieser Loose, um sich den Oderkanal und den Gedenkstein anzusehen.

Bevor es wieder zurück ging gen Neutrebbin stärkten sie sich erst einmal mit einem kleinen Imbiss in der Speisegaststätte Rusche in Güsterbieser Loose.



Ihr Projektleiter war Lisa Krüger und die beiden Projektbetreuer waren Herr Maschler und Herr Greuling. Die 13 Schüler waren in zwei Gruppen aufgeteilt.

Am 13.06.2012 waren sie in Neulewin bei Bauer-Daue und haben

Als Abschluss bereiteten sie eine Präsentation vor, untermalt von passender Musik und veranschaulicht durch interessante Bilder.

Aline Franke, Susan Stehr (7b)



## Das Oderbruch vor und nach dem Weltkrieg



Am 11.06.2012 hat die Gruppe alles für die Woche geplant und vorbereitet. Am Dienstag fertigten sie Fragebögen in Vorbereitung auf ihren Besuch auf den Seelower Höhen und zum zweiten Weltkrieg an. Am nächsten Tag ging es per Bahn zu den Seelower Höhen und dem Schweizer Haus. Der 14.06.2012 stand ganz im Zeichen der Vorbereitung der Präsentation am Freitag.

Lea Kischel, Natalie Leue, Geraldine Herzberg (8a)

## Landwirtschaft im Oderbruch – früher & heute



Die Gruppe hat die Heimatstube in Neulewin besucht und erfahren, wie Bauern früher gewirtschaftet haben und wie das frühere Oderbruch aussah. Danach haben sie Frau Marie Luise Daue besucht und sich ihren Hof angeschaut. Sie hat erklärt, wie sie nach dem Weltkrieg ihren Hof aufgebaut hat. Zum Schluss führen sie zu Daue & Partner und Herr Daue erklärte die neue Technik der Landwirtschaft. Den Schülern hat es sehr viel Spaß gemacht.

Lea Mann, Luise Juhre, Lisa Bodemann (7b)

## Landwirtschaft früher und heute

Am ersten Tag radelte die Gruppe zur Fischerei „Timm“ nach Altfriedland. Dieser Betrieb verfügt über den größten Teich



Deutschlands. Die Fische bleiben 4 Jahre im Becken, bis sie verkauft werden können. Einige der Jungs haben uns erzählt, dass der Ausflug ganz okay für sie war. Die ganze Gruppe war der Meinung, dass der Gruppenleiter Norman Volkmann seine Arbeit gut machte. Die Schüler wurden von Herrn Voigt begleitet.

Am zweiten Tag war der Landwirtschaftsbetrieb „Daue und Partner“ in Neulewin ihr Ziel. Sie erfuhren, dass in einem großen Betrieb, drei kleine Betriebe integriert sind. Bei einem Rundgang sahen sie die Technik, die immer größer und teurer wird.

Am dritten Tag besichtigte die Gruppe die Biogasanlage in Kienerwerder. Dass man aus Biogas Strom erzeugen kann, wussten auch die Jungs nicht.

Lea Kischel, Natalie Leue, Geraldine Herzberg (8a)

## Ein ereignisreiches Schuljahr geht zu Endemit einem Schulfest

Bereits zur Tradition ist das am letzten Montag vor den Sommerferien, also am 18. Juni, stattfindende Schulfest. Eröffnet wurde das Fest von Antonia Stegemann und Sarah Pfänder aus der 9a. Die Klassensprecher haben das Event gemeinsam mit unserer Sozialarbeiterin Judith Förster vorbereitet. Im Vorfeld recherchierten sie, sammelten Ideen und setzen sich mit verschiedenen Partnern in Verbindung, um dieses Schulfest zu einem Höhepunkt werden zu lassen. Das Motto waren dieses Mal die 80er und 90er Jahre sowie „Black and White“. Die besten Outfits sowohl von den Schülern als auch den Lehrern wurden dann am Ende prämiert. An den Ständen der AOK (Ronny Brandt, Constanze Albrecht), der Agentur für Arbeit (Silvia Bauch, Kathleen Prestel), der





Sparkasse Märkisch-Oderland Neutrebbin (Anke Grenzing, Kathi Zorn), der 7a (Limbo), der 7b (Büchsenwerfen), der 8b (Schubkarrenrennen) und Herrn Greuling (slagline) konnten die Schüler ihre Geschicklichkeit, ihr Wissen, ihre Sportlichkeit und ihr Gleichgewicht auf die Probe stellen. Natürlich wurde auch für das leibliche Wohl gesorgt. Das übernahmen die 9a mit Waffeln, Sandwich und Getränken sowie die 7b mit selbstgebackenem Kuchen.

Im Anschluss wurden die besten Geldschätzer und Quizmaster von der Sparkasse Märkisch-Oderland ausgezeichnet. Die besten Outfits der Schüler und Lehrer erhielten eine kleine Anerkennung.

Das Ende wurde von der 7b mit einem Sketch und dem Mundharmonikaspiel von Vivien Nestler gestaltet.

Vielen Dank an die Schülersprecher und Frau Förster für die Organisation dieses Festes. Wir sind jetzt schon gespannt auf das nächste.

Marion Schmid  
Oderbruch Oberschule Neutrebbin

## Erstes Treffen der „Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage“ in Eberswalde

### Die Oderbruch-Oberschule Neutrebbin war dabei

Am Donnerstag, den 7. Juni 2012, fand das erste Treffen aller Schulen statt, die den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (SOR-SMC) tragen. Wir vier Schülerinnen und Schüler der Oderbruch-

Oberschule Neutrebbin hatten mit unserer Sozialarbeiterin Judith Förster die weiteste Anfahrt nach Eberswalde. Dort angekommen, empfing uns Frau Rauch, die Landeskoordinatorin der regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie. Sie stellte alle Schulen vor, die zu Besuch waren und lud uns direkt zu einer VIP-Runde ein: Wir, als VIPs unserer Schule, sollten mit anderen VIPs anderer Schulen locker ins Gespräch kommen. Auch das Grußwort des Bürgermeisters von Eberswalde, Friedhelm Boginski, machte deutlich, wie wichtig es ist, dass wir uns als Schülerinnen und Schüler unter diesem Thema versammeln. Danach hat jede Schule ihre eigenen SOR-SMC Projekte vorgestellt. Wir haben über den Rechtsextremismus in unserer Region diskutiert und konnten unsere Fragen bei Karin und Jürgen Lorenz (Mobiles Beratungsteam Angermünde) loswerden.

Besonders eindrücklich war, als Kai Jahns (Zivilgesellschaftliches Engagement in der Region) uns als Gastgeber erklärte, auf welchem Gelände wir uns hier befinden: Von September 1944 bis April 1945 befand sich hier ein Außenlager für Frauen

des Konzentrationslagers Ravensbrück. Ca. 800 Frauen wurden aus der Sowjetunion, Italien und Polen hierher verschleppt und mussten hart arbeiten. Manche Baracken sind noch erhalten. Diese werden unterschiedlich genutzt. Eine Baracke wurde als Party- und Jugendraum umfunktioniert – das hat zwiespältige Gefühle und Diskussionen unter uns ausgelöst. In einer anderen Baracke befinden sich eine Ausstellung über das Konzentrationslager und Seminarräume. Aber das Beste kam zum Schluss: Die Workshops. Wir waren alle zusammen in einem Workshop zum Thema „Opfer rechter Gewalt in Brandenburg“ von Dieter Gadischke. Er hat uns erklärt, was Rassismus ist und wir haben uns darüber unterhalten, was man dagegen tun kann. Mit Kaffee und Kuchen gestärkt, fuhren wir um 15 Uhr mit vielen neuen Eindrücken und Ideen zurück nach Neutrebbin. Herzlichen Dank an alle Beteiligten für diesen gelungenen Tag.

Anika Senftleben, Linda Dewis, Emily Biebermann,  
Andreas van Casteren  
(Kl. 7a) Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

# Auf zur Feuerwehr

**Am 01. Sept.  
an der Liebesinsel  
ab 13.30 Uhr**



## 7. Spaßwettkampf

### Feuerwehrtag für die ganze Familie!

**Ablauf:**

- 14.00 Uhr Eröffnungssappell
- Mannschaftswettkampf
- Vorführung verschiedener Löschtechniken
- Einzelwettkampf „Stärkster Feuerwehrmann“
- anschließend Siegerehrung

## Tanz ab 20.00 Uhr Open Air

Speis und Trank gibt es für die bekannten günstigen Preise.  
Für Kinder gibt es Riesenrutsche und Feuerwehrrundfahrten.

Freiwillige Feuerwehr Neutrebbin 112      René Kruschke Wriezener Str. 24      15320 Neutrebbin Tel. 0174 94 95 102

## COMplusNET – Internet bald verfügbar

Die COMplus AG errichtet im Auftrag des Amtes Barnim-Oderbruch in den Gemeinden Oderaue und Neulewin ein leistungsfähiges modernes Breitbandnetz. Die Realisierung des Projektes wird mit Mitteln des Amtes und des Landes Brandenburg gefördert. Amt und COMplus AG arbeiten seit einem Jahr an der Planung und Realisierung. Im April dieses Jahres berichtete der Projektmanager Manuel Eckert über den Realisierungsstand und stellte den Monat Juni 2012 als Starttermin in Aussicht. Die Reaktion der Bürger der Gemeinden Oderaue und Neulewin waren sehr positiv, inzwischen liegen beim Dienstleister COMplus AG viele Aufträge für einen Internetanschluß vor.

Die Untere Naturschutzbehörde und die COMplus AG arbeiten gemeinsam an der Optimierung der Belange des Naturschutzes. Der COMplus AG ist viel daran gelegen, dass gerade der Naturschutz im Breitbandprojekt umfassend berücksichtigt wird. Die Untere Naturschutzbehörde hatte im Juni 2012 noch wichtige Belange zugearbeitet, die von der COMplus AG in die laufende Planung und Realisierung eingearbeitet werden mussten. Daraus ergaben sich leider im Projektverlauf zeitliche Verzögerungen, die nicht vorherzusehen waren. Die Hinweise und Vorstellungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden

nun in das Projekt eingearbeitet. Laufende Planungen, Verträge mit Subunternehmen und viele weitere Details mussten geändert und neu geplant werden. Dies bringt in der Folge nicht nur einen Zeitverlust sondern auch Verluste bei den kalkulierten Einnahmen zur Refinanzierung des Projektes. Nicht zuletzt warten die Kunden auf ihre Internetanschlüsse.

Projektmanager Manuel Eckert: „Startschwierigkeiten sind bei technisch anspruchsvollen Großprojekten nicht un-

gewöhnlich. Wir sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Gespräch und haben die Vielzahl der abgeforderten Stellungnahmen zugearbeitet. Wir gehen gemeinsam mit dem Amt Barnim-Oderbruch und den künftigen COMplusNET-Kunden davon aus, dass die Untere Naturschutzbehörde kurzfristig der Realisierung des Projektes zustimmt und wir im August mit dem Anschluss der ersten Kunden beginnen können“.

Für interessierte Kunden wird **am 09.08.2012 um 18 Uhr im Saal des Amtes Barnim-Oderbruch** eine Informationsveranstaltung zum Ausbaustand, zur Technik und zu den angebotenen Tarifen stattfinden.

### Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt  
von Freunden  
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie  
nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !  
Ihre Fortunato Werbung

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des  
Amtsblattes (September 2012)  
ist der 16.08.2012

## IMPRESSUM

<b>Herausgeber</b>	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
<b>Verantwortlich und Redaktion</b>	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
<b>Layout</b>	Fortunato Werbung
<b>Satz</b>	Rotkäppchen 1
<b>Anzeigen</b>	15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
<b>Druck</b>	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
<b>Auflage</b>	3.200 Stück
<b>Erscheinungsweise</b>	monatlich
<b>Vertrieb</b>	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
<b>Bezugsmöglichkeit</b>	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
<b>Bezugsbedingungen</b>	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

## Werben im Amtsblatt kommt an!

Home | Brandenburg | MediaDaten  
Kontakt | Newsletter | Umfragen

Wir rühren für Sie die Werbetrömmel!

**Fortunato Werbung,**  
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt

[www.3-2-7.de](http://www.3-2-7.de)